

Beschlussvorlage Nr. B-103/2021

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	29.04.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich			

i.V. Miko Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmennummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmennummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme _____ EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen _____ EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat beschließt die bisherigen vom Stadtrat gewählten Aufsichtsratsmitglieder der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, Herrn Oberbürgermeister Sven Schulze, Herrn Bürgermeister Miko Runkel, Herrn Tino Fritzsche (Stadtrat), Herrn Hans-Joachim Siegel (Stadtrat) und Herrn Steffen Wegert (Stadtrat) der Kommunalen Versorgungsdienstleistungsgesellschaft Chemnitz mbH (KVC) zur Abberufung vorzuschlagen.
- Der Stadtrat einigt sich, der Kommunalen Versorgungsdienstleistungsgesellschaft Chemnitz mbH (KVC) zur Entsendung in den Aufsichtsrat der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG folgende Personen vorzuschlagen:

Verwaltungsvertreter	Herrn Sven Schulze (Oberbürgermeister)
Verwaltungsvertreter	Herrn Miko Runkel (Bürgermeister)
Stadratsmitglied	
Stadratsmitglied	
Stadratsmitglied	

- Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, schlägt der Stadtrat der KVC zur Entsendung in den Aufsichtsrat der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG folgende Personen vor:

Verwaltungsvertreter	Herrn Sven Schulze (Oberbürgermeister)
Verwaltungsvertreter	Herrn Miko Runkel (Bürgermeister)

- Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Bestimmung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen und schlägt diese der KVC für die Entsendung in den Aufsichtsrat der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG vor:

Die drei Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	1
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	1
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1

Die Fraktionen benennen dem Oberbürgermeister schriftlich bis eine Woche nach der Stadtratssitzung die Mitglieder des Aufsichtsrates der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG nach dem im Beschlusspunkt 4 ermittelten Stärkeverhältnis.

- Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 4 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Begründung:**1. Bisherige Zusammensetzung Aufsichtsrat eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 mit Beschluss B-058/2021 nachfolgende Personen als Aufsichtsratsmitglieder der eins gewählt. Die namentliche Zusammensetzung der durch die Fraktionen zu entsendenden Mitglieder erfolgte im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen. Seitdem gehören dem Aufsichtsrat folgende Personen an:

Herr Sven Schulze	Oberbürgermeister
Herr Miko Runkel	Bürgermeister
Herr Tino Fritzsche	Stadtrat (CDU-Ratsfraktion)
Herr Hans-Joachim Siegel	Stadtrat (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/ Die PARTEI)
Herr Steffen Wegert	Stadtrat (AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz)

Die Aufsichtsratsmitglieder wurden gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der eins für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der eins wird dabei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Damit sind die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates bis zu ihrer im Laufe des Jahres 2025 erfolgenden Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 bestellt.

Aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist daher vor der Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder die Abberufung der bis Mitte 2025 gewählten städtischen Aufsichtsräte notwendig.

2. Änderung der Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen

Am 19.03.2021 teilte Herr Sven Bader schriftlich mit, dass er zum 19.03.2021 aus der AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz ausgetreten ist und nunmehr als fraktionsloses Mitglied des Stadtrates sein Mandat weiter ausüben wird.

Es kommt zu einer Veränderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Chemnitz. Die Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen/fraktionslosen Stadträten stellt sich nun wie folgt dar:

Fraktion	Sitze bisher	Sitze neu
CDU-Ratsfraktion	13	13
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	11	11
Fraktionsgemeinschaft BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN	9	9
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	9	8
SPD-Fraktion	7	7
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/Freie Sachsen	6	6
FDP-Fraktion	4	4
Fraktionslose Stadträte	1	2
	60	60

3. Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen/Aufsichtsräten

Für die Besetzung der Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen gelten die Regelungen für die Besetzung von Ausschüssen des Stadtrates analog (§ 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 SächsGemO). Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen.

Zudem regelt § 42 Abs. 2 Satz 7, dass nachträgliche Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der o. g. Änderung in der Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen wurde eine Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen/Aufsichtsräten geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich bei einem Gremium mit **drei nach dem Benennungsverfahren zu bestimmenden Personen** eine Änderung der Zusammensetzung des Gremiums nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Parteienproporz) ergibt.

4. Aufsichtsrat der eins

Laut § 8 des Gesellschaftsvertrages der eins setzt sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

- der Aufsichtsrat besteht aus **21 Mitgliedern**,
- 7 Mitglieder werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt,
- die weiteren 14 Mitglieder werden von den Gesellschaftern aufgrund folgender Entsendungsrechte entsandt:
 - o die **VVHC** hat das Recht zur Entsendung von **5 Mitgliedern**,
 - o die **KVES** (Tochtergesellschaft des Zweckverbandes Gasversorgung in Südsachsen) hat das Recht zur Entsendung von 5 Mitgliedern,
 - o die **Thüga AG** hat das Recht zur Entsendung von 4 Mitgliedern.

Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Regelungen und der bisherigen Handhabung ergibt sich folgende Zusammensetzung der fünf von der VVHC zu entsendenden Vertreter:

- **zwei Vertreter der Verwaltung**
- **drei weitere vom Stadtrat** für eine Entsendung in den Aufsichtsrat der eins vorzuschlagende Personen.

Die KVC ist als Kommanditistin (Gesellschafterin) der eins anstelle der VVHC (als vormalige Gesellschafterin) in den Gesellschaftsvertrag der eins eingetreten. In der Praxis erfolgt somit die Entsendung der städtischen Aufsichtsratsmitglieder durch die KVC, obwohl im Gesellschaftsvertrag der eins noch der VVHC das Entsendungsrecht formal zusteht.

Aufgrund der Regelung in § 42 Abs. 2 Satz 7, dass nachträgliche Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen sind, ist für die nach dem Benennungsverfahren erfolgte Entsendung der o. g. drei (neben den Verwaltungsvertretern) Aufsichtsratsmitglieder der eins gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 7 SächsGemO eine Neubestellung aller vom Stadtrat widerrufen zu bestellenden Vertreter erforderlich.

Sollten die neben den Verwaltungsvertretern zu entsendenden drei Aufsichtsratsmitglieder wieder nach dem Benennungsverfahren bestimmt werden, ist das neu zu berücksichtigende Stärkeverhältnis (siehe Beschlusspunkt 4) zu beachten.

5. Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen.

Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO** ist der **Oberbürgermeister oder** ein von ihm benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung** erneut **Herrn Oberbürgermeister Sven Schulze** und **Herrn Bürgermeister Miko Runkel** der KVC für die Entsendung in den Aufsichtsrat der eins vorzuschlagen.

6. Bestellung der Aufsichtsräte der eins

Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 2).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt die Vertreter der **Verwaltung** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt werden (siehe Beschlusspunkt 3).

Die widerrufliche Bestellung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 4).

Sollte für die weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der eins das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältniswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 5).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.

Die Umsetzung der vom Stadtrat vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch eine entsprechende Entsendung der KVC.